



Merkblatt

Gefahrenabwehr bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Gelangen wassergefährdende Stoffe aus Anlagen in ein Gewässer oder in den Untergrund, so hat der Anlagenbetreiber nach § 24 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe haben sie so zu beseitigen, dass eine schädliche Verunreinigung des Gewässers nicht mehr zu besorgen ist. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.

Anzeigepflicht:

Gemäß § 24 Abs. 2 AwSV hat derjenige, der eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage oder einem Schiff ausgetreten sind.

Typische **wassergefährdende Stoffe** im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren,
- Alkalimetalle, metallorganische Verbindungen, Halogene, Beisalze,
- alle Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte wie z.B. Vergaser- und Dieselkraftstoffe, Heizöl,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,

die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers zu verändern.

Hierzu zählt auch der Ölaustritt in die Auffangwanne einer Lagerbehälteranlage.

Daneben sind auch **Jauche, Gülle, Silagesickersäfte sowie ungeklärtes Abwasser** als Gefährdungspotential für die Gewässer einzustufen, sofern sie direkt

in ein Gewässer eingeleitet werden bzw. der Zulauf zu einem Gewässer zu besorgen ist.

Hinweis:

Der ordnungsgemäße Einsatz von Jauche und Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stellt in der Regel keine Gefährdung dar.

Die „**Gülleausbringung**“ ist in der Düngeverordnung des Landes Schleswig-Holstein geregelt. Demnach dürfen weder in den festgesetzten Sperrfristen noch wenn der Boden gefroren, überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder mit Schnee bedeckt ist, stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht werden.

Hier ist das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Abteilung 2 - Landwirtschaft, in Flintbek (Tel: 04347/704-0) zuständig.

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Die Aufgabe der Gewässeraufsicht obliegt der unteren Wasserbehörde (vgl. § 101 Abs. 1 Nr. 3 Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) i.V.m. § 107 Abs. 3 LWG).

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön betrifft

- alle Gewässer im Gebiet des Kreises Plön
- Sportboothäfen an Gewässern erster Ordnung
- Grundwasser im Kreisgebiet

Ausgenommen hiervon sind Küstengewässer, Seeschiffahrtsstraßen und Landeshäfen, für die die Zuständigkeit des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN), Betriebsstätte Husum, Telefon 04841/667-0, gegeben ist.

Hinweis:

Nach § 65 Nr. 20 und 21 AwSV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV genannte Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt, bzw. eine Anzeige nach § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet. Dieses kann mit einem Bußgeld geahndet werden.